

# Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Psychologie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 17. März 2025

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Psychologie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Mai 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 38, Nr. 1/2014, S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2025, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt und mindestens 130 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) im Fach Psychologie erworben hat. <sup>2</sup>Davon müssen Kompetenzen mindestens im Umfang von acht ECTS-Punkten im Bereich Quantitative Methoden erworben worden sein.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2025 in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. Januar 2025 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 11. März 2025 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29. Januar 2025; Az.: L.2-H2413.3.EIC/15/15.

Eichstätt/Ingolstadt, den 17. März 2025

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 17. März 2025 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. März 2025.